

Stand: Mai 2016

Steuerbare Heißluftballone

Im Rahmen von Feiern oder Veranstaltungen findet die Verwendung von Heißluftballonen (auch Skyballone, Himmelslaternen, Himmelslichter o. ä. genannt) immer größerer Beliebtheit. Was hierbei oft nicht beachtet wird, ist die erhöhte Brandgefahr, die von diesen Flugkörpern ausgeht.

Grundsätzlich ist das Steigenlassen von unbemannten (Heißluft-) Ballonen, bei denen die Luft mit festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen erwärmt wird gemäß § 18 Verordnung über die Verhütung von Bränden (VVB) unzulässig.

Unter das Verbot fallen auch ferngesteuerte oder an Halteseilen befestigte Flugmodell - Heißluftballone.

Der Betrieb von solchen ferngesteuerten oder an Halteseilen befestigten Flugmodell - Heißluftballonen kann auf Antrag ausnahmsweise zugelassen werden.

Bei Anfragen ist nachfolgende Verfahrensweise zu beachten:

Der Veranstalter muss einen schriftlichen Antrag beim Kreisverwaltungsreferat, KVR-I/25 "Veranstaltungs- und Versammlungsbüro" stellen. Der Antrag muss hierbei mindestens folgende Informationen beinhalten, um eine brandschutztechnische Bewertung zu ermöglichen.

- Beschreibung des Aufbaus und der Größe des Heißluftballons
- Angaben zur Kraftstoff- bzw. Flüssiggasmenge
- Angaben zur Steuerung

Bestehen hinsichtlich dieser Voraussetzungen keine Bedenken, kann ggf. dem Betrieb unter Beachtung und Einhaltung folgender Punkte zugestimmt werden:

- Der Modell-Heißluftballon muss während des gesamten Fluges ständig vom Steuermann /-frau beobachtet werden können und über Funk steuerbar oder an Halteseilen befestigt sein.
- Bei Unterbrechung der Funkverbindung müssen Haupt- und Zündbrenner automatisch abschalten. Bei der Landung müssen Haupt- und Zündbrenner abgeschaltet sein.
- Die Konstruktion des Brenners, des Gasvorrats und von Verbindungsleitungen müssen so gestaltet sein, dass sie bei einer Landung und beim Aufprall auf den Boden weder beschädigt noch undicht werden können.
- Der Betrieb ist nur bei Tageslicht und bei einer maximalen Windstärke von 2 bft (Beaufort) zulässig.

Sogenannte "Skylaternen" (nichtsteuerbare Heißluftballone) sind nicht genehmigungsfähig.

Bei Fragen im Einzelfall wenden Sie sich bitte an die Branddirektion, Abt. Einsatzvorbeugung, (089) 2353-44444 oder per E-Mail an bfm.veranstaltungssicherheit@muenchen.de, zur weiteren fachlichen Beratung.

